

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf vom 23. September 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Stadt Trebbin, Gemarkung Thyrow, Flur 2, Flurstück 31/6 die Umwandlung von Wald gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 1,0 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Rodungen **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfungen wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. November 2020, ergänzt am 19.06.2020 Az.: LFB 16.03-7026-31/340+55/20 (63/02/04256/19) durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor. Die Vorhabenfläche ist Bestandteil des „Vorhaben und Erschließungsplanes Thyrow Gewerbe- und Industriegebiet“ vom 23.01.1991. Die Art des Betriebes bzw. der Anlage – hier Archivierung/Lagerung von Akten- lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702/2114-000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung